



EÖBV-Praxisleitfaden – Erste Schritte...

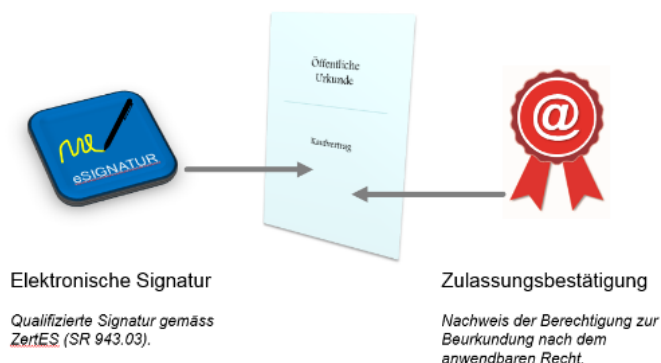
Übersicht

Elektronische öffentliche Urkunden und elektronische Beglaubigungen nach der EÖBV¹ bedürfen zu ihrer Gültigkeit dreier zentraler Elemente:

- Ein spezifisches **Dateiformat**, das die Papierqualität abbilden soll,
- die **elektronische Signatur der Urkundsperson** (diese ist der Handunterschrift der Urkundsperson in der analogen Welt gleichgestellt), sowie
- die **Zulassungsbestätigung**, die das virtuelle Pendant eines Berufssiegels in der analogen Welt darstellt.

Damit das Zusammenspiel dieser Elemente funktioniert, sind einige **organisatorische und technische Vorkehrungen** zu treffen. Zunächst muss sich die jeweils zuständige kantonale Aufsichtsbehörde, **in das Register der Urkundspersonen (UPReg) eintragen**. Erst dann kann sich die kantonale Urkundsperson in das Register der Urkundspersonen (UPReg) eintragen. Sobald die Aufsichtsbehörde die Registrierung der Urkundsperson **genehmigt** hat, kann die Urkundsperson UPReg zur **Abfrage von Zulassungsbestätigungen** verwenden und damit elektronische öffentliche Urkunden erstellen. Sowohl die Aufsichtsbehörde wie auch die Urkundsperson benötigen dazu jeweils eine spezifische **technische Ausrüstung**.

Elektronische öffentliche Urkunde



¹ Verordnung über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen (SR 943.033).

UPReg-Eintrag Aufsichtsbehörden

Was	Elektronische Signatur
Was konkret und wie	<p>Eine dieser beiden Zertifikatsvarianten muss vorhanden sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ fortgeschrittenes Zertifikat auf Karte der Swiss Government PKI (sog. Klasse-B-Zertifikat) ▪ qualifiziertes Zertifikat
Wozu	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Identifizierung mittels Zertifikat gegenüber UPReg. (Art. 7 Abs. 1 Bst. i EÖBV) ▪ Unterzeichnung der Eintragungsverfügung mittels Zertifikat. (Art. 8 Abs. 1 oder 2 EÖBV)
Erläuterung	<p>Qualifizierte Zertifikate werden vom BIT, QuoVadis, Swisscom und SwissSign angeboten. Die Suisseld funktioniert immer. Für andere Produkte erkundigen Sie sich beim betreffenden Hersteller nach der Kompatibilität zu UPReg.</p> <p>Eine Übersicht über die verschiedenen Zertifikate ist auf der Webseite des Bundesamtes für Informatik und Telekommunikation BIT einsehbar: www.bit.admin.ch > Themen > Digitale Zertifikate-SwissGov-PKI > Zertifikatstypen.</p> <p>Die Software zur Verwendung von Zertifikaten sollte durch eine Fachperson installiert werden.</p>

Was	Signiersoftware
Was konkret und wie	« Open eGov LocalSigner » oder Software mit den gleichen Funktionalitäten.
Wozu	Anbringen der elektronischen Signatur der Aufsichtsbehörde auf der Eintragungsverfügung.
Erläuterung	<p>Die Signiersoftware «Open eGov LocalSigner» wird kostenlos vom Bund bereitgestellt und bietet die nötigen Funktionen an. Es besteht jedoch keine Verwendungspflicht (vgl. Art. 18 EÖBV).</p> <p>Die Signiersoftware sollte von einer Fachperson installiert werden.</p>

Was	Eintragung als Aufsichtsbehörde im UPReg
Was konkret und wie	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verbinden des Zertifikats mit dem Computer. ▪ Unter www.upreg.ch den Reiter «Neueintrag» wählen. ▪ Eintragung im UPReg gemäss Anleitung (siehe auch Video) durchführen. ▪ In der Online-Eingabemaske die Rolle «Aufsichtsbehörde» anwählen. ▪ Die Registrierung der Aufsichtsbehörde wird durch die zuständige Stelle des Bundes geprüft. ▪ Fällt die Prüfung durch die zuständige Stelle des Bundes positiv aus, wird dies im UPReg angezeigt und der Aufsichtsbehörde zusätzlich per E-Mail mitgeteilt.
Wozu	<p>Befugnis zur Freischaltung oder Deaktivierung des Eintrags der jeweiligen Urkundsperson. (Art. 8 Abs. 1 oder 2 EÖBV)</p> <p>Befugnis zur Aktualisierung der Daten. (Art. 8 Abs. 5 EÖBV)</p>
Erläuterung	Die Aufsichtsbehörde ist durch die Befugnis zur Freischaltung bzw. Deaktivierung des UPReg-Eintrags der einzelnen Urkundsperson in der Lage, die amtliche Befugnis der Urkundsperson zur Erstellung von elektronischen öffentlichen Urkunden oder elektronischen Beglaubigungen zu erteilen oder zu entziehen.

Was	Genehmigung von Anträgen von Urkundspersonen im UPReg
Was konkret und wie	Genehmigung oder Abweisung des Antrags der Urkundsperson nach folgender Anleitung (siehe auch Video).
Wozu	Nur nach einer Genehmigung und Freischaltung kann die Urkundsperson ihre (persönliche) Zulassungsbestätigung aus UPReg abrufen. (Art. 8 Abs. 1 oder 2 EÖBV)
Erläuterung	Die Aufsichtsbehörde übt damit die in der analogen Welt vorhandene Kompetenz zur Vergabe der Befugnis an Urkundspersonen zur Erstellung von elektronischen öffentlichen Urkunden oder elektronischen Beglaubigungen aus. Die Aufsichtsbehörde wird von UPReg per Mail informiert, falls neue Registrierungsanträge von Urkundspersonen zur Genehmigung und Freischaltung eingereicht wurden. Die Aktualisierung von Einträgen in UPReg erfolgt stets über Nacht. Die Urkundsperson kann somit frühestens am Folgetag - also nach Genehmigung ihres Antrages und Freischaltung - Zulassungsbestätigungen abfragen, und so elektronische öffentliche Urkunden und elektronische Beglaubigungen erstellen.

Was	Deaktivierung von Urkundspersonen im UPReg
Was konkret und wie	<ul style="list-style-type: none"> ▪ www.upreg.ch ▪ «Urkundspersonensuche» anklicken ▪ Urkundsperson suchen und Information anzeigen lassen. «Kennung» aufschreiben oder kopieren ▪ «Registerführung» anklicken ▪ «Log-in» klicken – dies erfordert, dass das Zertifikat verbunden ist. Es wird die Eingabe des Zertifikats-PIN verlangt ▪ «Einträge mutieren» anklicken ▪ Formular ausfüllen ▪ Prüfen, ob die richtige Person angezeigt wird ▪ Speichern ▪ Person anklicken ▪ «Funktion terminieren» auswählen ▪ «Ausführen» anklicken
Wozu	Die Deaktivierung von Urkundspersonen im UPReg ist das elektronische Pendant zum Wegfall der amtlichen Befugnis der Urkundsperson. Dadurch können durch diese keine elektronischen öffentlichen Urkunden oder elektronischen Beglaubigungen mehr erstellt werden. (Art. 8 Abs. 1 oder 2 und Abs. 5 EÖBV)
Erläuterung	<p>Fällt die amtliche Befugnis der Urkundsperson zur Erstellung von elektronischen öffentlichen Urkunden oder elektronischen Beglaubigungen weg, ist es Aufgabe der Aufsichtsbehörde, in Anwendung des massgebenden Rechts, die Befugnis durch Deaktivierung des Eintrags im UPReg zu entziehen.</p> <p>Der Abgleich erfolgt über Nacht. Danach wird es der Urkundsperson nicht mehr möglich sein, Zulassungsbestätigungen abzufragen.</p> <p>In dringenden Fällen kann die Deaktivierung durch das BJ (nach telefonischer Anfrage durch die Aufsichtsbehörde) umgehend erfolgen. Dies bedeutet, dass das UPReg kurz offline gehen muss. Daher sollte dies nur in besonderen Fällen verlangt werden.</p>

UPReg-Eintrag Urkundspersonen

Was	Elektronische Signatur
Was konkret und wie	Diese Zertifikatsvariante muss vorhanden sein: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Qualifiziertes Zertifikat.
Wozu	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Identifizierung gegenüber UPReg. (Art. 7 Abs. 1 Bst. i und 8 Abs. 3 EÖBV) ▪ Unterzeichnen der elektronischen öffentlichen Urkunden oder elektronischen Beglaubigungen. (Art. 10 Abs. 1 Bst. d EÖBV)
Erläuterung	<p>Qualifizierte Zertifikate werden vom BIT, QuoVadis, Swisscom, SwissSign angeboten. Die SuisselD funktioniert immer. Für andere Produkte erkundigen Sie sich beim betreffenden Hersteller nach der Kompatibilität zu UPReg.</p> <p>Die Software zur Verwendung von Zertifikaten sollte durch eine Fachperson installiert werden.</p>

Was	Signiersoftware
Was konkret und wie	«Open eGov LocalSigner» oder Software mit den gleichen Funktionalitäten.
Wozu	<p>Anbringen einer qualifizierten Signatur der Urkundsperson auf dem Dokument.</p> <p>Abrufen und Anbringen der Zulassungsbestätigung auf dem von der Urkundsperson signierten Dokument.</p>
Erläuterung	<p>Die Signiersoftware «Open eGov LocalSigner» wird kostenlos vom Bund bereitgestellt und bietet die nötigen Funktionen an. Es besteht jedoch keine Verwendungspflicht (vgl. Art. 18 EÖBV).</p> <p>Die Signiersoftware sollte von einer Fachperson installiert werden.</p>

Was	Eintragung ins UPReg
Was konkret und wie	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verbinden des Zertifikats mit dem Computer. ▪ Unter www.upreg.ch den Reiter «Neueintrag» wählen. ▪ Eintragung im UPReg gemäss Anleitung (siehe auch Video) vornehmen. ▪ Rolle Urkundsperson anwählen. ▪ Die Eintragung ist erst abgeschlossen, wenn die Aufsichtsbehörde den Antrag geprüft und freigeschaltet hat.
Wozu	Abrufen der persönlichen Zulassungsbestätigung der Urkundsperson (Art. 7 und 10 Abs. 1 Bst. e EÖBV).
Erläuterung	<p>Die Urkundsperson wird über die Genehmigung oder Rückweisung ihres Antrags durch die Aufsichtsbehörde automatisch über die hinterlegte E-Mail-Adresse informiert.</p> <p>Die Aktualisierung von Einträgen in UPReg erfolgt stets über Nacht. Die Urkundsperson kann somit frühestens am Folgetag - nach Genehmigung und Freischaltung ihres Antrages durch die Aufsichtsbehörde - elektronische öffentliche Urkunden und elektronische Beglaubigungen erstellen.</p>

Erstellung von elektronischen öffentlichen Urkunden und elektronischen Beglaubigungen

Was	Dokument im richtigen Format
Was konkret und wie	Die zu signierenden Dokumente müssen in einem der beiden folgenden Formate vorliegen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ PDF / A-1 ▪ PDF / A-2
Wozu	Nur diese beiden Formate sind akzeptierte PDF-Formate zur Langzeitarchivierung digitaler Dokumente. (Art. 10 Abs. 1 Bst. c EÖBV und Art. 6 EÖBV-EJPD [SR 943.033.1])
Erläuterung	Die entsprechende Einstellung kann beim Scannen bzw. bei der Dokumenterzeugung vorgenommen werden. Gängige Textverarbeitungsprogramme und sogenannte virtuelle PDF-Drucker bieten diese Option in der Regel an. Die Umwandlung zu PDF / A kann zur Not auch unter Verwendung der Signiersoftware «Open eGov LocalSigner» vorgenommen werden. Technisch wird die Datei in ein Bild umgewandelt, dadurch wird die Dateigrösse erhöht, weshalb von dieser Funktionalität lediglich in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden sollte. Es wird darauf hingewiesen, dass die Software «Open eGov LocalSigner» vor jedem Anbringen einer Signatur automatisch eine Schnellprüfung hinsichtlich des Formats PDF/A durchführt (vgl. Kapitel Validation).

Was	Verbalseite und Verbal
Was konkret und wie	Es muss eine Verbalseite hinzugefügt werden, auf welcher im oberen Drittel das Verbal angebracht werden kann (z.B. "Kopie stimmt mit dem Original überein"). Ausserdem wird auf der Verbalseite die im UPReg abgerufene Zulassungsbestätigung angebracht.
Wozu	Die Verbalseite dient der Anbringung eines Verbals, d.h. eines Vermerks über die Feststellungen der Urkundsperson anlässlich der Erstellung der elektronischen öffentlichen Urkunde oder der elektronischen Beglaubigung sowie der Anbringung der Zulassungsbestätigung. (Art. 2 Bst. c; Art. 10 Abs. 1 Bst. b u. e EÖBV und Art. 5 EÖBV-EJPD)
Erläuterung	Einfügen einer leeren Seite für die Anbringung des Verbals und der Zulassungsbestätigung im Format A4 hoch. Dies kann wie folgt geschehen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Durch Anfügen einer leeren Seite beim Einscannen oder vor dem Umwandeln in PDF/A. ▪ Durch Anfügen im «Open eGov LocalSigner»: «Einstellungen» → «Professioneller Modus» → «Bearbeiten» → «Leere Seite einfügen»

Was	Dokument signieren
Was konkret und wie	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Computer muss mit dem Internet verbunden sein. ▪ Verbindung zwischen dem Zertifikat und dem Computer herstellen, z. B. durch das Einstecken der SuisseID. ▪ Signiersoftware öffnen. ▪ Signieren (im Programm «Open eGov LocalSigner» auf «Signieren» klicken bzw. Anweisungen befolgen). ▪ Speichern des Dokuments.

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Darauf achten, dass die Signatur einen gültigen Zeitstempel enthält. Siehe auch Video.
Wozu	Unterzeichnung der elektronischen öffentlichen Urkunde oder der elektronischen Beglaubigung durch die Urkundsperson. (Art. 10 Abs. 1 Bst. d EÖBV und Art. 7 EÖBV-EJPD)
Erläuterung	Die Darstellung der Signatur (z.B. mit Bild der Unterschrift, unsichtbar, etc.) hat keinen Einfluss auf deren Gültigkeit. Entscheidend ist, dass das Dokument tatsächlich mit einer qualifizierten elektronischen Signatur mit Zeitstempel gültig unterzeichnet wurde.

Was	Zulassungsbestätigung abrufen und anbringen
Was konkret und wie	<p>Im «Open eGov LocalSigner» «Extras» und «Programmfunktion für Schweizer Urkundspersonen» anklicken. Unten rechts erscheint der Knopf «Zulassungsbestätigung». Evtl. müssen Sie den «Open eGov LocalSigner» neu starten. Ein Neustart muss aber höchstens beim erstmaligen Gebrauch des «Open eGov Local Signers» durchgeführt werden.</p> <p>Klicken Sie auf den Knopf «Zulassungsbestätigung». Die Zulassungsbestätigung wird anschliessend automatisch an der richtigen Stelle auf der Verbalseite des Dokuments angebracht. Siehe auch Video</p>
Wozu	Elektronischer Nachweis der amtlichen Befugnis der Urkundsperson zur Erstellung von elektronischen öffentlichen Urkunden oder elektronischen Beglaubigungen. (Art. 10 Abs. 1 Bst. e EÖBV und Art. 9 ff. EÖBV-EJPD)
Erläuterung	<p>Die Zulassungsbestätigung wird von der Signiersoftware oder vom Signaturdienst auf dem elektronischen Dokument angebracht.</p> <p>Der Knopf «Zulassungsbestätigung» wird erst anklickbar, wenn der Signaturprozess erfolgreich abgeschlossen worden ist.</p> <p>Falls der Knopf «Zulassungsbestätigung» unten rechts nicht vorhanden ist, ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen vollständig erfüllt wurden.</p>

Validation

Was	Validation
Was konkret und wie	<p>Es bestehen drei Methoden zur Prüfung der technischen Eigenschaften der elektronischen öffentlichen Urkunden oder elektronischen Beglaubigungen:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Prüfung auf dem Computer der Urkundsperson in der Signiersoftware «Open eGov LocalSigner» . Es werden nur Signaturinformationen an den Validator zur Prüfung übermittelt, jedoch nie das Dokument.▪ Prüfung durch den Webdienst unter: www.validator.ch . Dazu muss das Dokument zum Webdienst hochgeladen werden.▪ Prüfung durch eine Software, welche das Validatorsystem des Bundes analog dem «Open eGov LocalSigner» anfragen kann.
Wozu	<p>Prüfung der Gültigkeit der auf dem Dokument angebrachten Signatur der Urkundsperson (Art. 19 Abs. 1 Bst. a EÖBV und Art. 17 Bst. a EÖBV-EJPD).</p> <p>Prüfung der Gültigkeit der auf dem Dokument angebrachten Zulassungsbestätigung (Art. 19 Abs. 1 Bst. a EÖBV und Art. 17 Bst. b EÖBV-EJPD).</p>
Erläuterung	<p>Die sichtbaren Elemente im Dokument, z.B. die Grafik der Unterschrift oder der Zulassungsbestätigung, genügen für sich alleine nicht zur zweifelsfreien Feststellung, ob tatsächlich eine rechtsgültige elektronische öffentliche Urkunde oder elektronische Beglaubigung vorliegt. Das Dokument mit Grafik könnte auch mittels dazu geeigneter Grafikprogramme zusammengestellt worden sein.</p> <p>Aus diesem Grund empfiehlt es sich bei Zweifeln, via das Validatorsystem des Bundes prüfen zu lassen, ob das betreffende Dokument rechtsgültig signiert worden ist und ob es eine gültige Zulassungsbestätigung enthält und somit EÖBV-konform erstellt worden ist.</p>